

VGH Baden-Württemberg: Sammelklage von 180 Radiologen gegen WBO Baden-Württemberg

Urt. v. 28.4.2004 – 9 S 1751/02

1. Zur Bejahung der Antragsbefugnis muss das Normenkontrollgericht positiv feststellen, ob ein subjektiv-öffentliches Recht des Antragstellers von der zur gerichtlichen Prüfung gestellten Norm betroffen ist. Ferner muss nach der Darlegung des Antragstellers eine Rechtswidrigkeit der Norm und damit eine Rechtsverletzung des Antragstellers immerhin in Betracht kommen (Fortführung der Rspr. des Senats, vgl. zuletzt Urt. v. 17.12.2002 – 9 S 2738/01, MedR 2003, 236).

2. Durch die Weiterbildung erlangt der Arzt eine Rechtsstellung, die zugleich eine besondere Rechtsstellung im Wettbewerb bietet und bieten soll. Die Weiterbildung vermittelt dem Arzt damit ein wehrfähiges Abwehrrecht zum Schutz dieser bes. Rechtsstellung (Fortführung der Rspr. des Senats, vgl. zuletzt Urt. v. 17.12.2002).

3. Die Einführung der Fachkunden Röntgendiagnostik und Magnetresonanztomographie in anderen Gebieten oder Schwerpunkten lässt die Rechtsstellung der Radiologen i. S. d. § 5 Abs. 2 WBO unberührt.